Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2800

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über allgemeine Bestimmungen zu den Gemeinschaftsprogrammen für die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Flurneuordnung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Bewässerung,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Entwässerung),

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Fleischsektor,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Weinbau,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Olivenbau,

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete

— Drucksache V/1976 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Seither

I.

Die vorliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 2. Oktober 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend zur Behandlung überwiesen.

Die Kommission legt in der genannten Drucksache in Anwendung von Artikel 16 der EWG-VO Nr. 17/64 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft die Gemeinschaftsprogramme vor. Dieser Artikel sieht insbesondere vor, was die Gemeinschaftsprogramme festlegen müssen und in welcher Weise sie zu erlassen sind. Jedes Gemeinschaftsprogramm muß das zu erreichende Ziel und die Art der Maßnahmen bezeichnen. Nach Artikel 14 der genannten Verordnung konnten der Abteilung Ausrichtung schon bisher Vorhaben vorgelegt und von ihr finanziert werden, obwohl es bis jetzt noch keine Gemeinschaftsprogramme gab. Diese Bestimmung galt an sich nur für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17/64, d. h. bis zum 17. März 1966. Der Rat hat jedoch inzwischen die Frist auf drei Jahre verlängert. Dadurch bestand auch bei den für die Jahre 1966, 1967 und 1968 vorgelegten Vorhaben keine Verpflichtung, im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen vorgelegt zu werden. Im Juni 1967 legte die Kommission die Entwürfe der Gemeinschaftsprogramme vor. Sie umfassen die Verbuchungszeiträume 1967/68, 1968/69 und letztes Halbjahr 1969.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorschläge für Gemeinschaftsprogramme:

1. Gemeinschaftsprogramme, mit denen hauptsächlich die Produktionskosten je Erzeugnis gesenkt und die Produktivität je Arbeitnehmer erhöht werden sollen:
   a) Flurneuordnung .... 280 Mio DM
   b) Bewässerung .... 200 Mio DM
   c) Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen .... 200 Mio DM
   d) Forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur .... 48 Mio DM
2. Gemeinschaftsprogramme, mit denen eine angemessene Wertsteigerung der Agrarprodukte durch rationelle Vermarktung angestrebt wird:
   a) Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse .. 320 Mio DM
   b) Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft .... 400 Mio DM
3. Gemeinschaftsprogramme, die gleichzeitig Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 umfassen:
   a) Fleisch .... 360 Mio DM
   b) Weinbau .... 160 Mio DM
   c) Olivenbau .... 200 Mio DM
   d) Förderung der wirtschaftlich benachteiligten oder rückständigen Agrargebiete .... 520 Mio DM

   insgesamt .... 2 688 Mio DM

Die Beihilfen der Abteilung Ausrichtung des Fonds zielen mit Vorrang, wenn auch nicht ausschließlich, auf die geplanten Schwerpunktgebiete.

Der vom Fonds gewährte Zuschuß soll gemäß Artikel 18 der EWG-Verordnung Nr. 17/64 höchstens 25 % der investierten Mittel betragen. Er kann gemäß Artikel 10 der EWG-VO Nr. 130/66 vom 26. Juli 1966 für bestimmte Arten von Vorhaben in bestimmten Schwerpunktsgebieten auf 45 % erhöht werden.

Die vorgeschlagenen zehn Programme sollen sich jeweils über drei Jahre erstrecken. Diese Zeit benötigen nach Ansicht der Kommission die Mitgliedstaaten, um ihre Strukturpolitik an die durch die Programme geschaffenen Finanzierungsmöglichkeiten anzupassen.

Die EWG-Kommission ist der Auffassung, daß die vorgesehenen Gemeinschaftsprogramme auf Grund der Verordnung Nr. 17/64/EWG einen wesentlichen Schritt zur Schaffung eines zusammenhängenden und umfassenden Instrumentariums der gemeinsamen Agrarpolitik bedeuten. Außerdem sollen sie zur besseren Eingliederung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft beitragen, damit die Landwirtschaft in angemessener Weise am allgemeinen Wirtschaftswachstum teilhat und den Rückstand ihrer Einkommen verringern kann.

II.

Der federführende Ernährungsausschuß hat die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten und ist dabei von der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 362/67 Beschluß) ausgegangen, der er im wesentlichen zustimmte.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat seine Ansichten in verschiedenen Grundsätzen zusammengefaßt, die im Ausschußantrag berücksichtigt worden sind. Ferner wies der Haushaltsausschuß darauf hin, daß die Mittel an die Begünstigten über die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden sollten.

Der Ernährungsausschuß ging bei seinen Beratungen davon aus, daß die Durchführung der Agrar-

strukturpolitik eine nationale Aufgabe ist und die EWG-Kommission lediglich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren hat. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der vom Ministerrat am 4. Dezember 1962 geforderte jährliche Strukturbericht bisher nicht vorgelegt worden ist und dadurch eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption durch die EWG-Kommission entfällt.

Der Ausschuß hielt die Vorlage in der jetzigen Fassung für nicht annehmbar. Nach seiner Ansicht müßten die Verordnungsentwürfe in vielen Punkten grundlegend geändert werden. So müßte z. B. jeder Mitgliedstaat aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds einen festen Anteil erhalten. Eine wohlausgewogene Verteilung dieser Quoten an die Mitgliedstaaten müßte unter Berücksichtigung der Beitragszahlungen erfolgen. Ferner müßten die Verordnungen eine Änderung dahin gehend erfahren, daß die Schwerpunktgebiete nur auf Grund der Vorstellungen der Mitgliedstaaten abgegrenzt werden, insbesondere, weil es noch an einer Bestandsaufnahme der agrarstrukturellen Situation und den Erfahrungen über die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Finanzierung fehlt. Die obenerwähnte Bestandsaufnahme müßte der Ausgangspunkt sein, um über Prognosen für die Zukunft zu gemeinschaftlichen Richtlinien zu gelangen. Die Vorhaben zur Verbesserung der Struktur sollten von den Mitgliedstaaten eingeleitet, durchgeführt und überwacht werden und wie es der Haushaltsausschuß gewünscht hat, die Mittel an die Begünstigten über die Mitgliedstaaten gezahlt werden. Das bisher angewandte Verfahren hielt der Ausschuß für außerordentlich unbefriedigend und eine Änderung dieses umständlichen Verfahrens für notwendig; er setzte sich für eine Vereinfachung ein. Diese Vereinfachung könnte zusammen mit der vorgeschlagenen Quotenaufteilung geregelt werden, ohne dabei das Prüfungsrecht der EWG-Kommission einzuschränken. Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten stärker in die Verantwortung der eingeleiteten Vorhaben einbezogen werden. Die Strukturmängel liegen auf lokaler und regionaler Ebene, und eine Verbesserung der Agrarstruktur ist nur bei aktiver Mitwirkung der unmittelbar Beteiligten möglich. Zur Frage der Dauer der Programme wäre es nach Auffassung des Ausschusses besser, an Stelle der Drei-Jahres-Frist vorerst eine kürzere Regelung vorzusehen, um damit eine bessere Anpassung an die beabsichtigte mittelfristige Finanz- und Strukturplanung innerhalb der Bundesrepublik zu ermöglichen.

Abschließend ersuchte der Ausschuß die Bundesregierung, ihre Möglichkeiten zur Sicherung eines angemessenen Teils der Finanzmittel aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die deutsche Landwirtschaft in den Verhandlungen des Ministerrats voll auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, daß die Vorstellungen des Bundestages und die des Bundesrates bei der künftigen Gestaltung der Gemeinschaftsprogramme berücksichtigt werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 15. März 1968

Seither

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. die Vorschläge der Kommission der EWG — Drucksache V/1976 — zur Kenntnis zu nehmen;

II. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

1. Der Bundestag stellt fest, daß die Durchführung der Agrarstrukturpolitik eine Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und daß die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß der Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 lediglich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren haben. Auf Grund dieser Entschließung war die Kommission aufgefordert, dem Rat jährlich einen Strukturbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage Vorschläge zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten getroffen werden sollten.

   Der Bundestag stellt fest, daß dieser Strukturbericht bisher nicht erstellt wurde. Damit fehlt eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erarbeitung und Begründung der Vorschläge der Kommission. Es zeigt sich daher, daß diese Vorschläge der Agrarstruktur der Bundesrepublik nicht gerecht werden und eine Gesamtkonzeption vermissen lassen.

   Der Bundestag erwartet daher, daß die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen in Brüssel sich dafür einsetzt, daß diese Verordnungsentwürfe grundlegend geändert werden. Dabei sollten folgende Vorstellung verwirklicht werden:

   a) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes und der finanziellen Leistungen der Mitgliedstaaten sollte jeder Mitgliedstaat aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds einen festen Anteil erhalten. Der Bundestag ist dabei der Auffassung, daß die Bundesregierung eine wohlausgewogene Verteilung dieser Zahlungen an die Mitgliedstaaten fordert.

   b) Die künftigen Gemeinschaftsprogramme sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf den von ihnen erfaßten Teilgebieten der Agrar-, Produktions- und Marktstrukturpolitik koordinieren. Sie dürfen lediglich das innerhalb der Gemeinschaft zu erreichende Ziel und die Art der Maßnahmen festlegen. Den Regiegungen der Mitgliedstaaten soll die Wahl der Form und Mittel, hier insbesondere die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Schwerpunktgebiete, weitgehend überlassen bleiben. Das bedeutet nach Auffassung des Bundestages, daß die Vorhaben von den Mitgliedstaaten eingeleitet, durchgeführt und überwacht werden.

2. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, ihre Möglichkeiten zur Sicherung eines angemessenen Teils der Finanzmittel aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die deutsche Landwirtschaft in den Verhandlungen des Ministerrats voll auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, daß die Vorstellungen des Bundestages und die des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 1967 bei der künftigen Gestaltung der Gemeinschaftsprogramme berücksichtigt werden.

Bonn, den 15. März 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Seither**
Vorsitzender	Berichterstatter